



Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum Führen von regionalen Sonderschulklassen

Die
POLITISCHE GEMEINDE THAL,
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten
durch Gemeindepräsident Simon Diezi und Gemeinderatsschreiber Marco Forrer

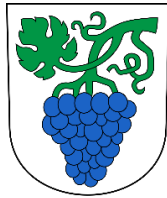
und die
POLITISCHE GEMEINDE St. Margrethen,
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten
durch Gemeindepräsident Armin Hanselmann und Gemeinderatsschreiber Felix Tobler

und die
POLITISCHE GEMEINDE RHEINECK,
vertreten durch den Stadtrat und dieser vertreten
durch Stadtpräsident Urs Müller und Stadtschreiber Reto Latzer

vereinbaren gestützt auf Art. 136, Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2):

1. Zweck

Die Politischen Gemeinden St. Margrethen, Rheineck und Thal führen gemeinsame Sonderschulklassen nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung infolge der fehlenden Sonderschulplätzen im Kanton St. Gallen. Die betroffenen schulpflichtigen Kinder werden in der aufnehmenden Gemeinde möglichst bedarfsgerecht beschult.



2. Organisationsform

Die beteiligten Gemeinden führen aufgrund gemeinsamer Absprachen eigenständig Sonderschulklassen, welche regional koordiniert werden. Diese regionale Lösung bedingt, dass jeder Schulträger eine qualifizierte Person (z.B. Schulleitung) mit ausreichend Ressourcen für die Koordination und Organisation sowie die notwendige Vernetzung innerhalb der 3 Schulträger beauftragt. Diese Person ist zuständig für den Austausch unter den Schulträgern bzgl. der Schülerzuweisung an die verschiedenen Sonderschulklassen, den allenfalls notwendigen Schülertransport, die Anstellung von Lehr- und Fachpersonal für selbstgeführte Sonderschulklassen, Absprachen und Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Unterricht und Lehrmittel sowie den Informationsaustausch mit den Schulleitungen.

2. Standorte

Die Sonderklassen werden je nach Bedarf und Anzahl Schülerinnen und Schüler in den drei Gemeinden geführt.

3. Personal

Wahl und Anstellung der Mitarbeitenden erfolgen durch den Schulträger, welcher die entsprechende Sonderschulklasse führt.

4. Führung

Die Zuständigkeit liegt beim Schulträger, welcher die entsprechende Sonderschulklasse führt.

5. Finanzielles

a) Finanzierung durch die Schulträger

Die Schulträger kommen für die von ihnen geführten Sonderschulklassen für die Lohnkosten der Lehrpersonen und wenn erforderlich auch für zusätzliches Fach- und Betreuungspersonal auf.

Für die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial kommen die jeweiligen Schulträger auf.

Für die Kosten für Schülertransporte (Bus- und Bahnbillette) kommen die jeweiligen Schulträger auf, die Schülerinnen und Schüler abgeben, sofern keine Schulbustransporte koordiniert werden können.

Für die Räumlichkeiten und das Mobiliar ist jeder Schulträger selbst zuständig. Diesbezüglich werden keine Kosten verrechnet, zumal bei der regionalen Zusammenarbeit auf die Ressourcen der beteiligten Schulträger Rücksicht genommen wird.



Die insgesamt anfallenden Kosten werden zu 100% nach Anzahl der am Stichtag zu beschulenden Schülerinnen und Schüler (SuS) auf die Schulträger verteilt. Stichtag für die Berechnung der Anzahl SuS ist jeweils der 1. August und der 1. Februar.

b) Rechnungswesen

Die Schulratspräsidien der beteiligten Schulträger nehmen die Aufsicht über die Rechnungsführung gemeinsam wahr. Das Gremium tritt zusammen, so oft dies erforderlich ist. Es verfügt namentlich über folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung und Verabschiedung des Budgets zuhanden der einzelnen Gemeindebudgets,
- Vorbereitung und Verabschiedung der Jahresrechnungen zuhanden der Gemeinde-/ Stadträte der beteiligten Gemeinden.

Die Geschäftsprüfungskommission am Standort der Sonderschulklasse prüft die Rechnung.

Die Verrechnung der Kosten wird jeweils Ende des Semesters vorgenommen und ist innert 30 Tagen zu leisten.

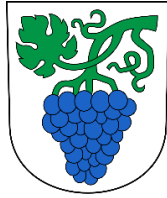
6. Berichterstattung

Den Stadt- und Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden/Schulträger wird mindestens einmal jährlich per Ende Januar in Kurzform über den Betrieb und die finanzielle Entwicklung der Sonderschulklasse/n berichtet.

7. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Zustimmung durch die Bürgerschaft in einer allfälligen Abstimmung in Kraft. Die Vereinbarung ist dem Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, im Sinne von Art. 136 Abs. 1 (sGS 151.2) zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung ist unbefristet und wird ab 1. August 2026 angewendet. Die beteiligten Gemeinden können von dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres, erstmals auf den 31. Juli 2028, zurücktreten.



Thal,

GEMEINDERAT THAL

Der Gemeindepräsident Der Gemeinderatsschreiber

Simon Diezi

Marco Forrer

St. Margrethen,

GEMEINDERAT St. Margrethen

Der Gemeindepräsident Der Gemeinderatsschreiber

Armin Hanselmann

Felix Tobler

Rheineck,

STADTRAT RHEINECK

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Urs Müller

Reto Latzer

In den Gemeinden / Städten dem fakultativen Referendum unterstellt vom
bis